

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	14 (1916)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Weiteres über die Geburtshilfe im Altertum
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-948763">https://doi.org/10.5169/seals-948763</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebammme

## Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“  
Waghausg. 7, Bern,  
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lärby,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynaecologie.

Schanzenbergstrasse Nr. 15, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 2.50 für die Schweiz  
Mt. 2.50 für das Ausland.

Insertate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzelle.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

### Weiteres über die Geburtshilfe im Altertum.

Bei den Assyrieren und Babylonier, deren Geschichte sich von zirka 2000 vor Christo bis 600 v. Chr. erstreckt, ist über die Geschichte der Medizin und speziell der Geburtshilfe sehr wenig bekannt. Allerdings hat man im alten Ninive Reste einer großen Bibliothek gefunden, die auf gebrannten Ziegelsteinen und Tontafeln eingeprägte Schrift zeigt. Vielleicht findet sich dort bei weiterer Entzifferung etwas Genaueres. Die hauptsächlichsten medizinischen Vorkehrungen sind Beschwörungen der bösen Geister, die die Krankheiten hervorrufen. Istar und Baaltis sind zwei Göttinnen, deren erste die geistige Liebe, die zweite die sinnliche Liebe und die geistliche Zeugung behütete.

In Indien waren die Hindus schon 3000 vor Chr. in der Umgegend des Himalaya angesiedelt. Sie wanderten dann in Indien ein und verdrängten die angefeindete Bevölkerung.

Ca. 1500 v. Chr. wurde eine Schrift abgefaßt, in der in Gesängen verschiedene medizinische und hygienische Verhältnisse behandelt werden, die Erforschung durch Seewinde und kalte Bäder, Gebete zum Schutz der Schwangeren gegen böse Geister und zur Erleichterung der Geburt.

Die Ursache der Befruchtung und die Dauer der Schwangerschaft war bekannt, aber meist wurden die Götter, d. h. die Naturkräfte angenommen als Heilmittel.

Eine spätere Schrift scheint verschiedenes von der griechischen Medizin übernommen zu haben. Wir finden da Bestimmungen über die untere Grenze der Heiratsfähigkeit, beim Mädchen 12, beim Manne 25 Jahre. Ferner wird die Zeit der Periode als beste Zeit zur Befruchtung angegeben, die Schwangerschaft soll 9 bis 12 Monate, meist aber 10 dauern. Die Gebärmutter soll wie ein Fischmaul gestaltet sein. Zur Fortpflanzung gibt der Mann den Samen, das Weib das Menstruationsblut. Die Frucht wird ganz richtig als durch den Nabel ernährt angesehen. Fehlgeburten werden verhindert durch kalte Biegungen, kalte Bäder und Wärmeapplikationen. Die Frauen werden in einem eigenen Gebärhause durch vier Frauen entbunden, deren Nägele beschritten sind. Der Nabelstrang wird mit einem Faden unterbunden und durchschnitten. Die Nachgeburt wird entfernt, indem man die Frau zum Brechen bringt. Bis zum Eintritt der ersten Periode ist die Frau unrein.

Als wichtigste Geburtshindernisse kennt man fehlerhafte Gestalt des kindlichen Kopfes und des Beckens der Mutter und die fehlerhafte Lage des Kindes.

Bei fehlerhafter Lage und Haltung des Kindes wurde diese verbessert und dann der Kopf in das Becken eingeleitet. Wenn einfache Fußlage bestand, so wurde der andere Fuß heruntergeholt, bei Steißlage auch beide Füße heruntergeholt und dann extrahiert. Lebende Kinder wurden nicht zerstückelt und auch bei totem Kind erst alles andere versucht, und bei

Todesfall der Schwangeren war dem Arzt empfohlen, wenn es im Leibe zuckt, sofort diesen aufzuschneiden und das Kind herauszuholen, also den Kaiserschnitt an der Toten zu machen. Den Kaiserschnitt an den Lebenden scheinen die Indianer nicht gekannt zu haben.

Das enge Becken als Geburtshindernis scheinen die Indianer nicht gekannt zu haben.

Wenn es im Wochenbett blutete, so wurde die Blutstillung mit einem in die Scheide gestopften Stück Tuch empfohlen. Die Frauen pflegten nicht selbst zu stillen, sondern es wurden Ammen gehalten.

Das Wochenbettfieber sollte durch Milchstöckung verschuldet sein und man glaubte, daß die Milch entstünde durch Zudrang des Periodenblutes zu den Brüsten während der Schwangerschaft.

Was die Bestimmung des Geschlechtes anbetrifft, so sollte ein Knabe zu erwarten sein, wenn in der rechten Brust zuerst Milch floß, das rechte Auge der Mutter groß und die rechte Hüfte stärker war. Umgekehrt ein Mädchen.

Von Frauenkrankheiten werden die Entzündungen der Scheide und der Gebärmutter erwähnt, ihre Lageveränderungen und besonders Vorfall, Verengerungen des Muttermundes, übelriechende, stärkere Ausflüsse, Ausbleiben der Periode und Unfruchtbarkeit.

Ursachen dieser Krankheiten sind erregte, verdorbene Lust im Leibe, schlecht beschaffene Körperflüssigkeiten. Dann die Verderbnis der Regelblutung und des männlichen Samens und Abgang von Schleim, Blut und Eiter. Wir werden wohl unter diesen verdorbenen Abgängen Infektionen mit Tripper zu verstehen haben.

Medikamente waren kalte Umschläge und Einspritzungen, ferner Räucherungen und Einlegen von Kügeln in die Scheide, die mit Mitteln vermisch waren.

Die vorgefallene Gebärmutter wurde mit heißer Butter bestrichen, mit heißer Milch gebadet und endlich mittels Binden und Bandagen zurückgehalten.

Abtreibungen wurden in den alten Ländern vielfach vorgenommen und deshalb in den Gesetzen verboten.

Bei den Perjern finden wir auch heilige Bücher wie in Indien. Das höchste Gesetz ist Reinlichkeit des Körpers und der Seele. Die menschuerenden Frauen sind unrein und ebenso Wöchnerinnen. Mit Schwangeren und Säugenden darf nicht geschlechtlich verkehrt werden. Der Gebrauch von Abtreibmitteln war verboten.

Die Israeliten, welche bekanntlich längere Zeit in Ägypten wohnten und dem dortigen Volke Sklavedienste leisten mußten, haben doch nicht nur ägyptische Kultur aufzuweisen, sondern stellen einen eigenen Kulturreis dar. Sie besitzen, was die anderen Völker nicht hatten, den Glauben an einen einzigen Gott, dem die Menschen verantwortlich sind, und eine höhere Stellung der Frau in der Familie. Auch in der Geschichte des Volkes spielen helden-

mütige, begeisterte Frauen eine große Rolle und amten öfters als Heerführer oder sonst die politischen Geschicke mitbestimmend.

Die höchste Blüte erreichte das israelitische Reich um 950 v. Chr. unter dem König Salomo, um dann rasch zu sinken und im siebenten Jahrhundert unter fremde Votmäßigkeit zu gelangen, bis Jerusalem 587 von Nebukadnezar erobert wurde.

Das Geschlechtsleben der alten Israeliten war sehr entwickelt und eine Reihe von hygienischen Vorschriften gerade in dieser Beziehung genügten den Anforderungen einer weit fortgeschrittenen Gesundheitspflege.

Anatomische Kenntnisse fehlten, indem Leichenöffnungen nicht gemacht wurden, denn wer einen Toten berührte, war sieben Tage unrein.

Die Israeliten wußten die Scheide von der Schamgegend zu unterscheiden. Schöne, gut entwickelte Brüste wurden mit Rehzwillingen verglichen, die unter Lilien weiden.

Während der Periode genossen die Weiber besondere Rücksichten: Als Laban die ihm gehörenden Häusgüter suchen kam, versteckte seine Tochter Rahel sie unter einem Sattel, auf den sie saß, und sagte ihrem Vater: Mein Herr, zürne mir nicht, ich kann nicht gegen ihn aufstehen, denn es geht mir nach der Frauen Weise. Eine Frau mußte während der Regel sich sieben Tage lang abgesondert halten; wer sie brührte, war unrein.

Der Beischlaf mit einer Menstruierenden machte einen Mann unrein; ja, während der Wüstenwanderung sollten beide aus dem Volke ausgerottet werden.

Lebrigens war nach dem Beischlaf die Frau auch unrein bis an den Abend, bis sie gebadet hatte. Geschlechtlicher Verkehr unter Blutsverwandten war streng verboten, ebenso der gleichgeschlechtliche Verkehr und derjenige mit Tieren. Sie wurden mit dem Tode bestraft. Ebendieselbe Strafe befiel denjenigen, der die Schwangerschaft beim Beischlaf zu verhindern suchte. Wer eine Jungfrau beschließt, mußte sie zum Weibe nehmen.

Die Erfüllung der Ehepflicht unterlag gewissen Vorschriften: junge Leute sollten täglich, Arbeiter zweimal wöchentlich, Schiffer nur einmal in sechs Monaten den Beischlaf ausüben. Die Kinderlosigkeit galt für eine Schande und zahlreiche Kinder, die „wie Delzweige um den Leich“ saßen, als benediktionswerte Vorzug. Die Israelitinnen waren denn auch sehr fruchtbar.

In älteren Zeiten hatten die Juden neben der gesetzmäßigen Frau mehrere Beischläferinnen, Hebsweiber. Absalom beschloß die Hebsweiber seines Vaters Davids, um ihn vor dem Volke zu schänden; Salomon hatte 1000 Weiber, 700 Fürstinnen und 300 Hebsweiber.

Der Verkehr mit Dirnen wurde aber verurteilt und der Ehebruch mit Frauen anderer Männer bestraft, oft mit dem Tode. Christus zeigte den Pharisäern die vielfache Heuchelei, die bei solchen Verurteilungen oft im Spiele war.

Immerhin war die Prostitution in Israel in Blüte; die Prostituierten schmückten sich mit Salben und Wohlgemüthen, vielleicht sogar durch Einlegen wohtriedender Stoffe in die Scheide.

Zur Erleichterung der Geschleißung waren gelegliche Bestimmungen vorhanden, z. B. sollte, wer sich kirchlich verheiratet hatte, ein Jahr lang von Steuern und Kriegsdienst frei bleiben, und wer verlobt war, sollte aus dem Kriege heimgehen und sie heimholen. Wenn ein Bruder ohne Nachkommen starb, so sollte sein Bruder seine Frau zu sich nehmen und seinem Bruder aus ihrem Leibe Samen erwecken: es scheinen also die Kinder dann als solche des Verstorbenen gerechnet worden zu sein.

Fehlgeburten waren bekannt und die Schwangerschaft wurde schon vom dritten Monate an erkannt. Die Fehlgeburten wurden auf Gemütsbewegungen und auf äußere Einwirkungen zurückgeführt.

Bei den Geburten waren Hebammen zur Hand, ob Arzte, ist nicht sicher. Die Geburt ging auf einem Geburtsstuhl vor sich. Wahrscheinlich wurden Besprechungen und Räucherungen zur Erleichterung angewandt. Auch sitzend auf dem Schoß einer Freundin wurde geboren. Soziale zur Anregung der Wehentätigkeit ist mehrfach erwähnt.

Das Neugeborene wurde abgemabt und mit Salz eingerieben. Die Nachgeburt wahrscheinlich durch Ziehen entfernt. Man kannte auch schon die Zurückhaltung der Nachgeburt, das Schreien des Kindes im Mutterleibe, die spontane Wendung.

Zwillinge geburten wurden mehrfach erwähnt. Jakob und Esau: wie die Angabe, daß Jakob den Esau mit der Hand an der Ferse gehalten habe, zu verstehen ist, ist nicht sicher. Bei den Zwillingen der Thamar fiel eine Hand vor: die Hebammme band ein rotes Bändchen darum, aber nachher wurde doch das andere Kind zuerst geboren. Dieser verurteilte einen solchen Dammriß, daß er danach Perez genannt wurde.

Im Kriege wurden von den Hebräern oft aus Grausamkeit den Schwangeren der Leib ausgeschnitten; aber den Kaiserschnitt an den Lebenden zur Rettung des Kindes scheinen sie nicht gefunden zu haben, wenigstens nicht in der früheren Zeit.

Die Wöhnerin, die einen Knaben geboren hatte, blieb 7 Tage unrein und mußte 33 Tage daheim bleiben; nach der Geburt eines Mädchens war sie 14 Tage unrein und blieb 66 Tage eingeschlossen. Wenn die Periode nach einer Knabengeburt wiederkehrt, so war die Frau 7 Tage, nach einer Mädchengeburt 14 Tage unrein.

Das Stillen wurde als natürlich und Pflicht gefordert. Oft stillten die Frauen lange, zwei bis drei Jahre lang. Bei der Entwöhnung wurde ein großes Fest gefeiert.

Bei Ausflug aus der Scheide waren die Frauen unrein, ja, selbst der Speichel einer solchen Frau galt für unrein. Ebenso waren unrein unregelmäßige Blutungen und verlängerte Perioden.

Gegen die Beschwerden des Greisenalters glaubte man ein Mittel in der Erregung der Geschlechtslust zu haben: Als König David alt war, konnte er nicht mehr warm werden, deshalb brachte man ihm eine Jungfrau mit Namen Abisag von Sionem, die bei ihm lag und ihn wärmte, ohne daß der Besuchslaf ausgeübt wurde. Auch heute noch spielt bei Greisen der Glaube an die verjüngte Kraft der Berührung mit einem jungfräulichen Körper eine gewisse Rolle und die sogenannten Sunamitinnen sind in größeren Städten direkt solche Wärmerinnen von Beruf, wobei allerdings ihre Jungfräulichkeit nicht über jeden Zweifel erhaben sein wird.

Die Gesundheitspflege der Öffentlichkeit lag in der Hand der Priester. Ein geheilster Ausfänger z. B. mußte sich dem Priester zeigen, der dann die Heilung konstatierte und becheinigte.

Aderlaß und Bechneidung lagen in der Hand besonderer Künstler. Die späteren Gelehrten, die Talmudisten, hatten geringe Kenntnisse in der Medizin. Sie glaubten, daß eine Frau auch ohne Begattung, durch mit Samen verjetetes Badewasser, schwanger werden könne. Das Regelblut galt als giftig. Sie bekämpften die Ansicht, daß eine Frau, bei deren erstem Besuchslaf kein Blut abgegangen sei, nicht mehr Jungfrau gewesen sei.

Die höchste Reinlichkeit wurde gefordert. Der Besuchslaf sollte nicht gleich nach schwerer Arbeit, nach einer Reise, nach dem Stuhlgang ausgeübt werden. Bärte, unreife Mädchen, Schwangere und Säuglerinnen hatten die Erlaubnis, die Schwangerschaft zu verhüten.

Bei den Talmudisten wurde der Kaiserschnitt an Toten, sowie an lebenden Frauen ausgeführt.

### Besprechungen.

1. **Woher die Kinder kommen.** Der Jugend von acht bis zwölf Jahren erzählt durch Dr. med. Hans Hoppeler. Zürich, Art. Inst. Drell-Züfl.

In diesem Schriftchen löst Dr. med. Hans Hoppeler eine sehr heikle Aufgabe mit bewundernswerter Feinfühligkeit. Es gelingt ihm nämlich, einer Schar Knaben- und Mädchen, die just in der staunenden Freude über ihr neuankommenes Schwesternchen schwelgen, von diesem Wundergeschenk so warmherzig, so würdig und wahrheitsgetreu zu erzählen, daß sie einen schönen inneren Gewinn davon haben, als von irgendeiner der schwachmütigen Fabeln, mit denen man sie oft und allzu bequemlich abpeist. Man wird sich nicht zulegt auch darüber freuen, daß hier naturgelehrliche Betrachtung und tiefe Religiosität Hand in Hand gehen. Alle Eltern, die den erzieherischen Wert einer derartigen Aufklärung der Jugend anerkennen, werden diese sehr verdankenswerte Begleitung mit Interesse lesen und sie freudig in die Hände ihrer Kinder legen.

2. **Bläderatlas zu Pfr. Joh. Künzle's Chrut und Uchrut.** Verlag von J. Chr. Niederer, Buchhandlung, Uster (Schweiz). Preis 50 Cts.

Ein sehr hübscher Bläderatlas der in Abbildungen eine Reihe einheimischer Pflanzen darstellt. Daneben ein Text, bei dem man sich oft an den Kopf greift und sich fragt, ob man denn im 14. Jahrhundert lebe, so wenig ist im Ganzen von den Errungenschaften der Wissenschaft in das Büchlein eingedrungen. Wenn z. B. steht: „Die Schulmedizin unterdrückt häufig den Fusschweiz mit künstlichen Mitteln, aber der Schaden, den sie damit anrichtet, ist unberechenbar“, so ist das direkt ein Unfum, der zeigt, mit wie oberflächlichem Denken der Leser der Autor rechnet. Dies Beispiel siehe sich um viele vermehren.

### Schweizer. Hebammenverein.

#### Krankenkasse.

##### Erkrankte Mitglieder:

Frau Graf, Langenthal (Bern).  
Fr. Bögl, Hochwald (Solothurn).  
Frau Gempferli, Wohlen (St. Gallen).  
Frau Spichti, Münchenstein (Baselland).  
Frau Herren, Bern.  
Frau Hager, Rorischach (St. Gallen).  
Frau Pfister, Wädenswil (Zürich).  
Mlle. Hermann, Les Monts de Corsier (Vaud).  
Frau Ammann, Obercham (St. Gallen).  
Frau Schönenberger, Augst (Solothurn).  
Fr. Christine Müller, Gählingen (Schaffh.).  
Frau Wipf, Winterthur (Zürich).  
Frau Languel, Courtelary (Berner Jura).  
Frau Lehmann, Bätterkinden (Bern).

Mme. Burnand, Biolley Magnon (Vaud).  
Frau Kistler, Böziken (Aargau).  
Frau Röteli-Möning, Bettlach (Solothurn).  
Frau Anna, Rorschach (St. Gallen).  
Frau Luz, Wald (Appenzell).  
Frau Huggentobler, Zürich 5.

#### Die Kk. K.-Kommission in Winterthur:

Frau Wirth, Präsidentin.  
Fr. E. Kirchhofer, Kassiererin.  
Frau Rosa Manz, Aktuarin.

### 23. Schweizer. Hebammentag in Winterthur.

#### Delegiertenversammlung

Montag den 29. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr, im Casino Winterthur.

(Schluß.)

2. Jahresrechnung. Dieselbe ist in der Februarnummer der „Schweizer Hebammme“ veröffentlicht und weist im Kassaverkehr auf an Einnahmen . . . . Fr. 31,295. 14 an Ausgaben . . . . „ 30,995. 46 und einen Kassabestand von . . . Fr. 299. 68

Das Totalvermögen betrug: am 31. Dezember 1915 . . . Fr. 33,140. 48 am 31. Dezember 1914 . . . „ 29,683. 96 was einer Vermehrung von . . . Fr. 3,456. 52 gleichkommt.

Hierüber erstatteten die Revisorinnen folgenden **Revisorenbericht**.

Die unterzeichneten Revisorinnen haben die Krankenkasserechnung geprüft, die Belege verglichen, die Obligationen nachgesehen, das Bargeld gezählt und alles in bester Ordnung befunden.

Die Belege sind schön der Reihe nach numeriert und alle vorhanden, das Kassabuch ist ebenfalls in bester Ordnung.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Rechnung unter bester Verdankung an die Rechnungsstellerin zu genehmigen. Es liegt uns noch die Pflicht ob, Ihnen mitzuteilen, daß für diese gewaltige Arbeit nach unserer Ansicht eine viel zu kleine Entschädigung bezahlt wird. Es wäre also angezeigt, daß die Generalversammlung eine größere Summe für die Kommissionsmitglieder auszugeben würde.

Narau und Küttigen, 1916.

Die Revisorinnen:  
Frau Gloor-Meier.  
Frau Märki-Basler.

Einstimmig wurde beschlossen, der Generalversammlung die Genehmigung der Rechnung zu beantragen.

#### Delegiertenversammlung der Krankenkasse.

3. Wahl der Vorortsektion. Nachdem die Sektion Winterthur 10 Jahre lang die Krankenkasse geführt hat, legt die Krankenkassekommission ihr Mandat in die Hände des Verbandes zurück. Frau Blattner-Weipi, die Zentralpräsidentin, hält es für durchaus wünschenswert, daß die bisherige Krankenkassekommission, welche so treiflich ihres Amtes gewaltet habe und sich in die Geschäfte eingearbeitet habe, weitauß am geeignetesten sei, diese für die schweizerischen Hebammen so wertvolle Institution zu leiten. Unter ihr seien die verschiedenen wichtigen Neuerungen, besonders die gegenwärtigen Statuten eingeführt worden, und es wäre schade, wenn die Frauen ihre Erfahrungen nicht länger verwerten könnten. Allerdings sei es durchaus nötig, daß die Krankenkassekommission auch eine der großen Arbeit entsprechende Entschädigung erhalte, da die gegenwärtige durchaus ungereimt sei. Auch Pfarrer Büchi, welcher Gelegenheit hatte, Einblick in die Tätigkeit der Krankenkassekommission zu nehmen, stellt den Antrag, es sei die bisherige Krankenkassekom-